

Amtsverordnung

zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder sonstigen Immissionen vom 01. Juli 2021

Aufgrund der §§ 3 und 5 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 06. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), zuletzt geändert durch Art. 19 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird nach Vorlage im Amtsausschuss in der Sitzung am 17. Juni 2021 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Schutzzweck

(1) Diese Verordnung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen sowie durch das Verhalten Einzelner hervorgerufen werden können.

Dem besonderen Schutzbedürfnis des Kurzentrums, welches sich durch ein hohes touristisches Gepräge auszeichnet, wird Rechnung getragen.

(2) Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Verordnung sind Geräusche oder Luftverunreinigungen oder sonstige Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft, die Kurgäste oder sonstigen touristischen Gäste herbeizuführen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Kurzentrums in der Gemeinde Nordstrand. Das Gebiet ist auf der anliegenden Karte mit rot und dunkelgrün gekennzeichnet. Die anliegende Karte ist Bestandteil der Verordnung

§ 3 Betrieb von Geräten und Maschinen

(1) Im Geltungsbereich ist der Betrieb von den im Anhang aufgeführten Geräten und Maschinen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32 BlmSchV- in der zurzeit geltenden Fassung ganzjährig in den Zeiten

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

und

20.00 Uhr bis 08.00 Uhr

sowie

ganztäglich an Sonn- und Feiertagen

untersagt. Gleiches gilt für Maschinen und Geräte, die mit den im Anhang aufgeführten vergleichbar sind. Der o.a. Anhang ist Bestandteil der Verordnung.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Geräte und Maschinen, deren Einsatz in Erfüllung gesetzlicher Aufgaben oder Pflichten nicht verschiebbar ist. Des Weiteren gilt Abs. 1 nicht für landwirtschaftliche Tätigkeiten.

§ 4 Offenes Feuer

Im Freien darf offenes Feuer (Feuer außerhalb von Feuerstätten i.S. d. LBO und FeuV) nur zum Grillen und nur dann entzündet werden, wenn hierdurch Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Personengruppen nicht zu befürchten sind. Lagerfeuer und das Verbrennen von Gartenabfällen sind untersagt.

§ 5 Sonstige Tätigkeiten

(1) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist die Ausübung lärmintensiver Tätigkeiten, insbesondere Hämmern, Stemmen, Sägen, Bohren, Trennschleifen u.ä. im Geltungsbereich der Verordnung während der Ruhezeiten nach § 3 Abs. 1 verboten

(2) Der Betrieb von elektronischen Musikgeräten sowie Musikdarbietungen im Freien ist im Geltungsbereich ganztägig in der Zeit von

13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
und
22.00 Uhr bis 08.00 Uhr
sowie
ganztägig an Sonn- und Feiertagen

verboten.

(3) Das Abrennen von Feuerwerk und Feuerwerkskörpern der Klassen IV, III und II (handelsübliches Silvesterfeuerwerk) gemäß 1 SprengV ist im Geltungsbereich dieser Verordnung ganztägig verboten.

§ 6 Ausnahmen

(1) Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 3 bis 5 dieser Verordnung zulassen, sofern die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers, die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen oder ein öffentliches Interesse für eine Ausnahmeerteilung gegeben ist.

(2) Der Antrag ist beim Ordnungsamt unter Angabe der Begründung, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt, Name und Anschrift des Verantwortlichen mindestens 5 Werktagen vor dem geplanten Zeitpunkt einzureichen. Zu spät gestellte Anträge werden, außer in begründeten Ausnahmefällen, kostenpflichtig abgelehnt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Landes-Immissionsschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 Geräte oder Maschinen betreibt,
- b) entgegen § 4 Feuer entfacht oder in Brand hält,
- c) entgegen § 5 Abs. 1 lärmintensive Tätigkeiten durchführt,
- d) entgegen § 5 Abs. 2 Musikgeräte oder Musikdarbietungen im Freien betreibt,
- e) entgegen § 5 Abs. 3 ein Feuerwerk abbrennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§9 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Nordsee-Treene ist gemäß Artikel 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 3 Abs. 1 und des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 02.05.2018 befugt personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der DSGVO und LDSG in der jeweils gültigen Fassung.

Die personenbezogenen Daten werden für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung verarbeitet.

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

- 1. Name und Anschrift des Antragstellers nach § 6 Abs. 1 dieser Verordnung
- 2. Name und Telefonnummer des Verantwortlichen nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung
- 3. Grundstücksanschrift des Grundstücks, auf dem die beantragte Ausnahme ausgeführt wird.

(2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung des Antragstellers.

(3) Die nach Abs. 1 erhobenen Daten sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Antragstellung und Genehmigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf das Amt Nordsee-Treene nur zum Zweck der Erfüllung der Aufgabe nach § 6 dieser Verordnung verarbeiten.

(4) Die für § 6 verarbeiteten Daten werden 6 Monate nach Ablauf der Ausnahmeregelung gelöscht. Bei Ablehnung des Antrages werden die Daten 6 Monate nach Nicht-Anfechtbarkeit des Bescheides gelöscht. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 6 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01. August 2021 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 5 Jahren außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Mildstedt, den 01. Juli 2021

Eva-Maria Kühl
(Eva-Maria Kühl)
Amtsvorsteherin



Anlage
zur Amtsverordnung zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch
Luftverunreinigung, Geräusche oder sonstigen Emissionen vom 01. August
2021

Nachfolgende im Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
aufgeführten Geräte und Maschinen unterliegen den Beschränkungen des § 3
Abs. 1 der Amtsverordnung

- Hubarbeitsbühne mit Verbrennungsmotor
- Freischneider
- Bauaufzug für den Materialtransport
- Baustellenbandsägemaschine
- Baustellenkreissägemaschine
- Tragbare Motorkettensäge
- Kombiniertes Hochdruckspül- und Saugfahrzeug
- Verdichtungsmaschine in der Bauart Vibrationswalzen und nichtvibrierende Walzen, Rüttelplatten und Vibrationsstampfer
- Explosionsstampfer
- Kompressor (<350 kW)
- Handgeführter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer
- Beton- und Mörtelmischer
- Bauwinde
- Förder- und Spritzmaschine für Beton und Mörtel
- Förderband
- Fahrzeugkühlaggregat
- Planiermaschine (<500 kW)
- Bohrgerät
- Muldenfahrzeug (<500 kW)
- Be- und Entladeaggregat von Silo- oder Tankfahrzeugen
- Hydraulik- und Seilbagger (<500 kW)
- Baggerlader (<500 kW)
- Altglassammelbehälter
- Grader (<500 kW)
- Grastrimmer/Graskantenschneider
- Heckenschere
- Hochdruckspülfahrzeug
- Hochdruckwasserstrahlmaschine
- Hydraulikhammer
- Hydraulikaggregat
- Fugenschneider
- Müllverdichter, der Bauart nach ein Lader mit Schaufel (<500 kW)
- Rasenmäher (mit Ausnahme....)
- Mehrzweckgeräte, deren Hauptantrieb eine installierte Leistung von mehr als 20 kW aufweist
- Rasentrimmer/Rasenkantenschneider
- Laubbläser
- Laubsammler
- Gegengewichtsstapler mit Verbrennungsmotor

- geländegängiger Gabelstapler (Gegengewichtsstapler auf Rädern, der in erster Linie für naturbelassener, gewachsenes und aufgewühltes Gelände, z.B. auf Baustellen, bestimmt ist)
- sonstiger Gegengewichtsstapler mit einer Tragfähigkeit von höchstens 10 Tonnen, ausgenommen Gegengewichtsstapler, die speziell für die Containerbeförderung gebaut sind.
- Lader (<500 kW)
- Mobilkran
- Rollbarer Müllbehälter
- Motorhacke (<3 kW)
- Straßenfertiger
- Rammausrüstung
- Rohrleger Pistenraupe
- Kraftstromerzeuger
- Kehrmachine
- Müllsammelfahrzeug
- Straßenfräse
- Vertikutierer
- Schredder/Zerkleinerer
- Schneefräse (selbstfahrend, ausgenommen Anbaugeräte)
- Saugfahrzeug
- Turmdrehkran
- Grabenfräse
- Transportbetonmischer
- Wasserpumpe (nicht für Unterwasserbetrieb)
- Schweißstromerzeuger

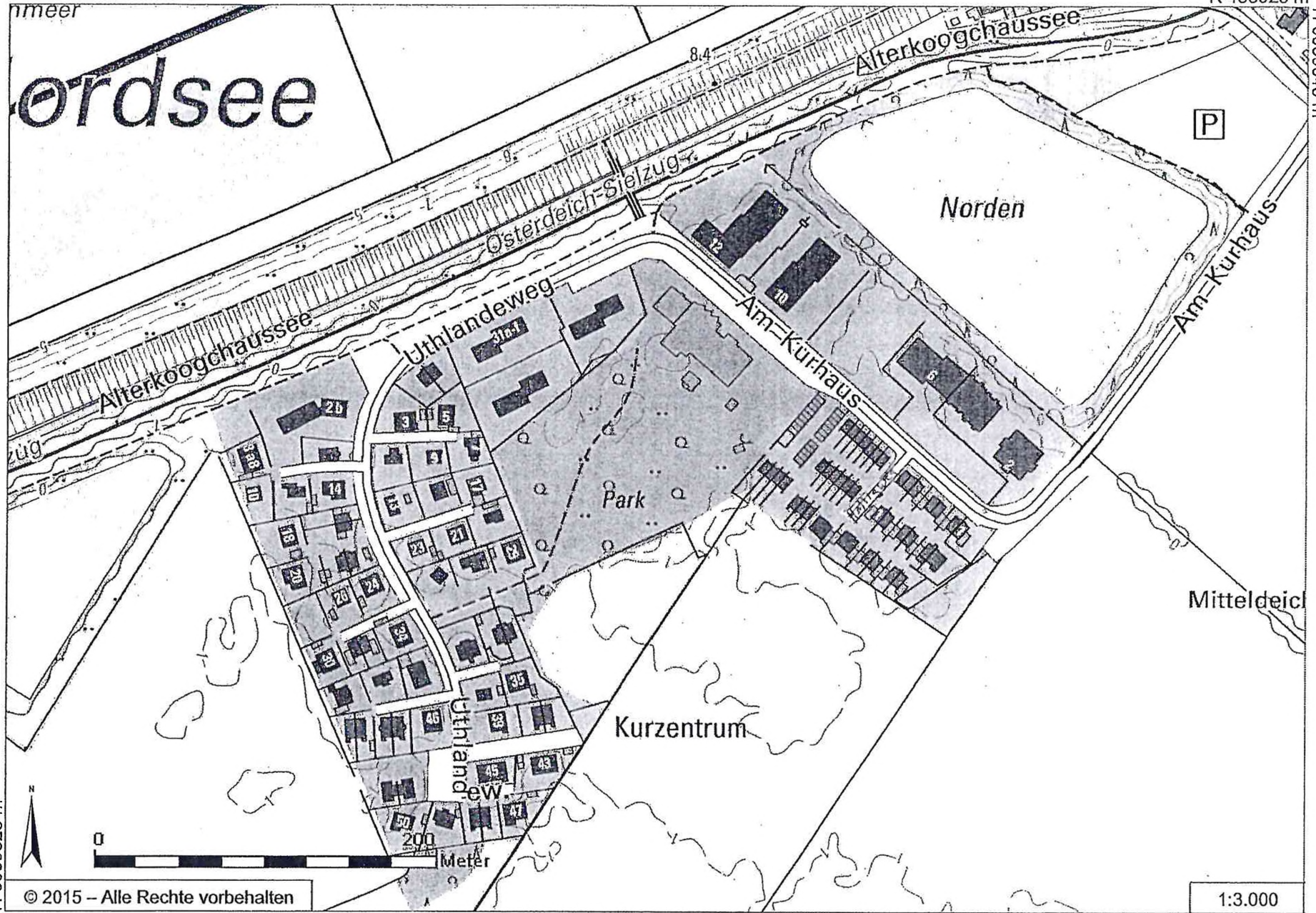
Hinweis: Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen an Werktagen auch in der Zeit von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr sowie von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr nicht betrieben werden.

nmeer

ordsee

R 488923 m

H 6039845 m



H 6039323 m

© 2015 – Alle Rechte vorbehalten

R 488169 m

1:3.000